

AnwaltsGebühren

Dahn/Schmidt

**Neu nach
KostRÄG 2021**

Anwaltsgebühren im Sozialrecht

3. Auflage



DeutscherAnwaltVerlag

Dahn/Schmidt

Anwaltsgebühren im Sozialrecht

AnwaltsGebühren

Anwaltsgebühren im Sozialrecht

3. Auflage 2021

Von

Dipl.-Rpfl. **Julian Dahn**, Herford

und

Dipl.-Rpfl., Dozent FH **Thomas Schmidt**, Wipperfürth



Deutscher**Anwalt**Verlag

Zitiervorschlag:

Zitiervorschlag: Dahn/Schmidt, Anwaltsgebühren im Sozialrecht, § 1 Rn 1

Hinweis

Die Ausführungen und Berechnungen in diesem Werk wurden mit Sorgfalt und nach bestem Wissen erstellt. Sie stellen jedoch lediglich Arbeitshilfen und Anregungen für die Lösung typischer Fallgestaltungen dar. Die Eigenverantwortung für die Formulierung von Verträgen, Verfügungen und Schriftsätzen sowie für eigene Berechnungen trägt der Benutzer. Autoren und Verlag übernehmen keinerlei Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Buch enthaltenen Ausführungen und Berechnungen.

Anregungen und Kritik zu diesem Werk senden Sie bitte an

kontakt@anwaltverlag.de

Autoren und Verlag freuen sich auf Ihre Rückmeldung.

Copyright 2021 by Deutscher Anwaltverlag, Bonn

Satz: Reemers Publishing Services GmbH, Krefeld

Druck: Hans Soldan Druck GmbH, Essen

Umschlaggestaltung: gentura, Holger Neumann, Bochum

ISBN 978-3-8240-1680-8

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Vorwort

Ziel dieses Werkes ist keine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit der Thematik, sondern die schnelle und erfolgreiche Hilfestellung für den Praktiker. Weiterhin soll dem Neuling der Einstieg in die grundlegend andere Vergütungsberechnung in Sozialsachen erleichtert werden.

Auch in der dritten, vollständig überarbeiteten und erweiterten Auflage sollen die Besonderheiten der gebührenrechtlichen Praxis in sozialrechtlichen Verfahren dargestellt und neben kostenrechtlichen Spezialitäten auch das unverzichtbare Grundlagenwissen vermittelt werden. Der Schwerpunkt liegt daher weiter bewusst auf den Betragsrahmengebühren. Auch nach Einführung des 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes zum 1. August 2013 sind nach wie vor nicht alle Streitfragen der sozialrechtlichen Vergütung geklärt. Die in der zweiten Auflage mit eigenem Kapitel aufgenommene Rechtsprechungsübersicht ist daher nochmals erweitert, neu strukturiert und auf den aktuellsten Stand gebracht worden.

Die anwaltlichen Gebühren sind zuletzt mit dem 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz 2013 an die gesellschaftswirtschaftliche Entwicklung angepasst worden, demgegenüber steht seither eine Steigerung der allgemeinen Geschäfts- und Personalkosten. Gleiches gilt für die Honorare und Entschädigungen von Sachverständigen und Dolmetscher. Auch die bisherige Höhe der Gerichtskosten ist für einen gestiegenen Personal- und Sachkostenhaushalt der Justiz nicht mehr auskömmlich.

Mit Einführung des Gesetzes zur Änderung des Justizkosten- und des Rechtsanwaltsvergütungsrechts (Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 – **KostRÄG 2021**) zur strukturellen Erhöhung der anwaltlichen Vergütung, Entschädigung und Honorare von Sachverständigen und Dolmetschern sowie der Gerichtskosten bedurfte es einer vollständigen Überarbeitung und Anpassung des Werkes. Die neben einer Erhöhung sämtlicher Wert-, Fest- und Betragsrahmengebühren für sozialrechtliche Mandate vorgesehene Sondergebührenerhöhung von zusätzlich weiteren 10 % sowie der gesetzgeberischen Klarstellungen einiger insbesondere im Sozialrecht vorherrschenden Streitfragen sind wie auch Neuregelungen zur Anrechnung von (mehreren) Gebühren in das Werk eingearbeitet worden.

Die in diesem Buch enthaltenen Angaben beziehen sich sowohl auf die männliche als auch die weibliche Form. Zur besseren Lesbarkeit wurde auf die zusätzliche Bezeichnung in weiblicher Form verzichtet.

Januar 2021

Julian Dahn und Thomas Schmidt

Inhaltsübersicht

Vorwort	5
Literaturverzeichnis	19
§ 1 Einführung	21
§ 2 Übersicht Rechtsanwaltsvergütung	27
§ 3 Bemessungskriterien des § 14 RVG im Überblick	61
§ 4 Begriff der Angelegenheit	75
§ 5 Überblick Betragsrahmengebühren	83
§ 6 Außergerichtliche Tätigkeit	97
§ 7 Einigungs- und Erledigungsgebühr	147
§ 8 Verfahrensgebühr	161
§ 9 Terminsgebühr	167
§ 10 Einzeltätigkeiten	191
§ 11 Mehrere Auftraggeber	197
§ 12 Beschwerde	203
§ 13 Verfahren über Gehörsrüge	211
§ 14 Untätigkeitsklage	213
§ 15 Eilverfahren	217
§ 16 Beweissicherungsverfahren	225
§ 17 Auslagen	227
§ 18 Reisekosten des auswärtigen Rechtsanwalts	235
§ 19 Verbindung/Trennung und Zurückverweisung	239
§ 20 Prozesskostenhilfe	243
§ 21 Kostenfestsetzung im Vorverfahren	253
§ 22 Festsetzung im gerichtlichen Verfahren	277
§ 23 Vergütungsvereinbarung	319
§ 24 Güterichterverfahren	321
§ 25 Hilfsmittel und Übersichten	325
§ 26 Rechtsprechungsübersicht	337

§ 27 Streitwertkatalog der Sozialgerichtsbarkeit	393
§ 28 Glossar – Zentrale Vorschriften	457
Stichwortverzeichnis	465

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
Literaturverzeichnis	19
§ 1 Einführung	21
A. Zuständigkeit der Sozialgerichte	21
B. Sozialgerichtsbarkeit in Zahlen	25
§ 2 Übersicht Rechtsanwaltsvergütung	27
A. Einführung Rechtsanwaltsvergütung	27
B. Einführung Vergütung in sozialrechtlichen Verfahren	28
I. Kostenpflichtige Verfahren	29
1. Streitwert	30
2. Gegenstandswert	31
II. Kostenfreie Verfahren	32
C. Differenzierung von Wert- und Betragsrahmengebühren	34
D. Wertgebühren	34
I. Gebührenüberblick	35
1. Mehrere Auftraggeber – Erhöhung	36
2. Einigungs- und Erledigungsgebühr	38
3. Gebühren für außergerichtliche Tätigkeit	39
4. Gebühren im ersten Rechtszug	40
5. Gebühren im Berufungsverfahren	44
6. Gebühren im Revisionsverfahren	44
7. Gebühren im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren	44
8. Gebühren im Beschwerde- und Erinnerungsverfahren	45
9. Gebühren im Gehörsrügeverfahren	46
10. Gebühren für Einzelaktivitäten	46
11. Gebühren für Vollstreckung gegen Behörden	47
12. Gebühren für besondere Tätigkeiten	48
II. Kostenfestsetzung	49
III. Vergütungsfestsetzung	51
E. Betragsrahmengebühren	52
I. Mindestgebühr	53
II. Mittelgebühr	54
III. Höchstgebühr	54
IV. Durchschnittsfall / Definition Normalfall	55
V. Unbilligkeit	57
VI. Pauschale Erhöhung der billigen Gebühr	58
VII. Gutachten des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer	59

§ 3 Bemessungskriterien des § 14 RVG im Überblick	61
A. Allgemeines.	61
B. Umfang der anwaltlichen Tätigkeit	61
C. Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit	64
D. Bedeutung der Angelegenheit	66
E. Einkommens- und Vermögensverhältnisse	68
F. Haftungsrisiko	69
G. Weitere Bemessungskriterien.	70
H. Synergieeffekte.	71
I. Kompensationstheorie	72
J. Arbeitshilfe: Kieler Kostenkästchen	73
§ 4 Begriff der Angelegenheit	75
A. Allgemeines.	75
B. Angelegenheit im sozialgerichtlichen Verfahren	77
I. Geltung	77
II. Widerspruchsverfahren/Klage	77
III. Einzelfälle	80
§ 5 Überblick Betragsrahmengebühren	83
A. Gebührenüberblick nach Verfahrensabschnitten.	83
B. Betragsrahmengebühren	84
I. Allgemeines	84
II. Anrechnungen – Überblick	85
III. Betragsrahmengebühren und Prozesskostenhilfe	86
IV. Übergangsrecht zum KostRÄG 2021 – § 60 RVG	86
1. Übergangsrecht zum KostRÄG 2021	86
2. Anrechnung in Übergangsfällen	88
a) Grundsatz	88
b) Anrechnungshöchstbetrag	90
C. Entstehung und Fälligkeit der Vergütung	91
I. Allgemeines	91
II. Fälligkeit der Vergütungsforderung	92
1. Erledigung des Auftrages.	92
2. Beendigung der Angelegenheit	92
3. Kostenentscheidung	93
4. Beendigung des Rechtszuges	93
5. Ruhen des Verfahrens	93
D. Verjährung der Vergütung.	94
I. Regelmäßige Verjährungsfrist.	94
II. § 8 Abs. 2 S. 1 RVG – anhängige Verfahren.	95

§ 6 Außergerichtliche Tätigkeit	97
A. Prüfung der Erfolgsaussicht eines Rechtsmittels – Rechtsmittelprüfgebühr	97
B. Außergerichtliche Vertretung – Geschäftsgebühr	98
I. Allgemeines	98
II. Höhe/Bemessung der Geschäftsgebühr.	100
1. Grundsatz	100
2. Einzelfälle – Sozialrecht	104
III. Erledigungsgebühr.	105
IV. Sonstiges	105
C. Beratung	106
D. Beratungshilfe	107
I. Allgemeines	107
1. Grundlagen	107
2. Angelegenheit	110
II. Bewilligungsvoraussetzungen	111
1. Hilfe für die Wahrnehmung von Rechten außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens (§ 1 Abs. 1 BerHG)	111
2. Persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse des Rechtsuchenden (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG)	112
3. Keine anderen Hilfemöglichkeiten	112
4. Die Wahrnehmung der Rechte ist nicht mutwillig	112
III. Zumutbarkeit	113
IV. Gegenstand der Beratungshilfe	115
V. Erstattung der Vergütungsansprüche	116
1. Erstattung durch den Rechtsuchenden (Mandant)	116
2. Erstattung durch den Gegner (§ 9 BerHG)	116
3. Erstattung durch die Landeskasse (Nrn. 2501–2508 VV RVG)	118
a) Überblick	118
b) Nrn. 2501 und 2503 VV RVG	119
c) Nr. 2508 VV RVG	119
d) Auslagen nach Teil 7 VV RVG	120
4. Festsetzung der Vergütung (§ 55 Abs. 4 RVG)	120
VI. Erinnerung und Beschwerde	121
VII. Vorschuss	121
VIII. Anrechnung	122
IX. Mehrere Auftraggeber	124
X. Verfahrensregelungen	125
1. Bewilligung der Beratungshilfe	125
a) § 4 Abs. 3 BerHG	125
b) § 4 Abs. 4 BerHG	125

c) § 4 Abs. 5 BerHG	126
d) § 4 Abs. 6 BerHG	126
2. Nachträgliche Beratungshilfebewilligung	127
3. Aufhebung der Beratungshilfe.	128
a) § 6a Abs. 1 BerHG – Aufhebung von Amts wegen	128
b) § 6a Abs. 2 BerHG – Aufhebung auf Antrag der Beratungsperson	131
c) Vergütungsvereinbarung	132
4. Folgen der Aufhebung.	133
a) § 8a Abs. 1 BerHG	133
b) § 8a Abs. 2 BerHG	133
c) § 8a Abs. 3 BerHG	133
d) § 8a Abs. 4 BerHG	134
5. Übersicht zu den Hinweispflichten.	134
XI. Kostenerstattung und Beratungshilfevergütung	134
E. Anrechnung	137
I. Anrechnung Geschäftsgebühr	137
1. Anrechnung aus Verwaltungsverfahren	137
2. Anrechnung aus Vorverfahren.	137
3. Anrechnung mehrerer Geschäftsgebühren	139
4. Anrechnung von Betragsrahmengebühren auf Betragsrahmengebühren	139
II. Anrechnungsbeispiele	140
III. Anwendbarkeit von § 15a RVG.	142
IV. Anrechnung Beratungsgebühr	144
V. Anrechnung Beratungshilfegebühr	144
§ 7 Einigungs- und Erledigungsgebühr	147
A. Allgemeines.	147
B. Einigungsgebühr.	148
C. Erledigungsgebühr	148
D. Gebührenentstehung bei Beratung.	150
E. Gebührenentstehung im Verwaltungs- oder Vorverfahren	151
F. Teileinigung/Teilerledigung	153
G. Besondere qualifizierte Mitwirkung	154
H. Beispiele für Mitwirkung	156
I. Beispiele für fehlende Mitwirkung	157
J. Sonderfall: Angenommenes Anerkenntnis	158

§ 8 Verfahrensgebühr	161
A. Verfahrensgebühr im ersten Rechtszug	161
I. Allgemeines	161
II. Anrechnung	161
B. Verfahrensgebühr im Berufungsverfahren	165
C. Verfahrensgebühr im Revisionsverfahren	166
§ 9 Terminsgebühr	167
A. Terminsgebühr im ersten Rechtszug	167
I. Allgemeines	167
II. Terminsgebühr für außergerichtliche Besprechungen	170
III. Fiktive Terminsgebühr	171
1. Entscheidung ohne mündliche Verhandlung	173
2. Schriftlicher Vergleich	175
3. Entscheidung durch Gerichtsbescheid	181
4. Angenommenes Anerkenntnis	183
IV. Sonderfall: Originäre neben fiktiver Terminsgebühr	187
B. Terminsgebühr im Berufungsverfahren	188
I. Allgemeines	188
II. Fiktive Terminsgebühr	189
C. Terminsgebühr im Revisionsverfahren	189
I. Allgemeines	189
II. Fiktive Terminsgebühr	189
§ 10 Einzeltätigkeiten	191
A. Verkehrsanwalt	191
B. Terminsanwalt	192
C. Sonstige Einzeltätigkeiten	194
D. Gebühren für Vollstreckung gegen Behörden	194
§ 11 Mehrere Auftraggeber	197
A. Allgemeines	197
B. Rechnerische Durchführung der Erhöhung	197
C. Erhöhung bei Übergang ins gerichtliche Verfahren	199
D. Kappungsgrenze und Erhöhung	199
E. Beratungshilfe / Mehrere Auftraggeber	201
F. Beratung / Mehrere Auftraggeber	202
§ 12 Beschwerde	203
A. Allgemeine Beschwerde und Erinnerung	203
I. Beschwerde im einstweiligen Rechtsschutzverfahren	203
II. Beschwerde gegen Kostenentscheidung	204

B. Nichtzulassungsbeschwerde	204
I. Nichtzulassungsbeschwerde Berufung	204
II. Nichtzulassungsbeschwerde Revision	207
§ 13 Verfahren über Gehörsrüge	211
§ 14 Untätigkeitsklage	213
A. Allgemeines	213
B. Verfahrensgebühr	213
C. Terminsgebühr	215
D. Einigungs-/Erledigungsgebühr	216
§ 15 Eilverfahren	217
A. Allgemeines	217
B. Verfahrensgebühr	220
C. Terminsgebühr	222
§ 16 Beweissicherungsverfahren	225
A. Allgemeines	225
B. Gebühren	225
§ 17 Auslagen	227
A. Allgemeine Geschäftskosten	227
B. Auslagentatbestände nach dem RVG	227
C. Dokumentenpauschale Nr. 7000 VV RVG	228
D. Pauschale für Post- und Telekommunikationsauslagen Nr. 7002 VV RVG	229
E. Fahrtkosten Nr. 7003 VV RVG	230
F. Tage- und Abwesenheitsgelder Nr. 7005 VV RVG	231
G. Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	231
§ 18 Reisekosten des auswärtigen Rechtsanwalts	235
§ 19 Verbindung/Trennung und Zurückverweisung	239
A. Verbindung	239
B. Trennung	241
C. Zurückverweisung	242
§ 20 Prozesskostenhilfe	243
A. Allgemeines	243
B. Prüfungsverfahren	246
C. Voraussetzungen	248
I. Antrag	248
II. Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse	248

III. Bedürftigkeit	250
IV. Hinreichende Erfolgsaussichten	250
V. Keine Mutwilligkeit.	251
§ 21 Kostenfestsetzung im Vorverfahren	253
A. Rechtliche Grundlagen	253
I. Allgemein	253
II. Verwaltungsakt	254
III. Notwendige Kosten der Rechtsverfolgung	255
IV. Notwendigkeit der Reisekosten eines auswärtigen Rechtsanwalts	256
V. Notwendigkeit sonstiger Auslagen	256
VI. Kostenfestsetzung und Aufrechnung bei Beratungshilfe.	256
VII. Verjährung.	257
B. Voraussetzungen der Erstattungsfähigkeit	257
I. Widerspruchs- oder Abhilfebescheid	257
II. Keine Erstattung der Geschäftsgebühr für das Verwaltungsverfahren	258
C. Erfolg des Widerspruchs	259
I. Allgemein	259
II. Beispiele Erfolg/Misserfolg	260
III. Formell rechtswidriger Verwaltungsakt – Heilung	261
IV. Grundlage der Kostenentscheidung ist nicht nur der Erfolg.	262
D. Notwendigkeit der Zuziehung eines Bevollmächtigten	262
I. Allgemein	262
II. Kosten mehrerer Rechtsanwälte	264
III. Zuziehung wird nachträglich unnötig.	264
IV. Verwaltungsakt wegen fehlender Unterlagen.	265
V. Widerspruch bleibt unbegründet.	265
VI. Offensichtlicher Irrtum	265
VII. Unzulässiger Widerspruch gegen fehlerhaften Änderungsbescheid.	266
E. Inhalt der Kostenentscheidung	268
I. Unbilligkeit muss festgestellt werden.	269
II. Nachträgliche Kostenquotelung	269
III. Anwaltswechsel	269
IV. Bevollmächtigte als Betreuer des Antragstellers.	270
V. Anwalt in eigener Sache	271
VI. Verzinsung	271
VII. Streitgenossen	272
VIII. Nachträgliche Korrektur der Kostenfestsetzung	272
F. Kostenquotelung	272

G. Rechtsmittel gegen die Kostenfestsetzung	274
I. Allgemein.	274
II. Kostenentscheidung des Gerichts umfasst auch Vorverfahren	275
§ 22 Festsetzung im gerichtlichen Verfahren	277
A. Allgemeines.	277
B. Festsetzung gegen den Gegner	278
I. Rechtliches Gehör	279
II. Prüfungsumfang/Erstattungsfähigkeit	280
III. Einzelfälle	282
1. Gutachterkosten.	282
2. Kosten des Verwaltungsverfahrens.	282
3. Kosten des Vorverfahrens	283
4. Kosten des Mahnverfahrens	284
5. Kosten des einstweiligen Anordnungsverfahrens.	284
6. Kosten für Rechtsgutachten	284
7. Versicherung über Auslagen nach Nrn. 7001, 7002 VV RVG	285
8. Angabe der Vorsteuerabzugsberechtigung	285
9. Mehrere Prozessbevollmächtigte	285
10. Verbandspauschale.	285
IV. Entscheidung und Rechtsbehelf.	286
C. Festsetzung gegen die Staatskasse bzw. Landeskasse	287
I. Frist und Form.	288
1. Angabe der Antragsart.	289
2. Angabe von Zahlungen bis Antragstellung.	289
3. Angabe von Zahlungen nach Antragstellung	290
4. Glaubhaftmachung von Auslagen	290
5. Versicherung über Auslagen nach Nrn. 7001, 7002 VV RVG	291
6. Angabe der Vorsteuerabzugsberechtigung	291
II. Prüfungsumfang/Erstattungsfähigkeit	291
III. Einzelfälle	293
1. Gutachterkosten.	293
2. Kosten des Vorverfahrens	293
3. Kosten des Verwaltungsverfahrens.	293
4. Verzinsung.	293
IV. Entscheidung und Rechtsbehelf.	293
V. Besonderheiten	297
1. Vergütung nach § 50 RVG.	297
2. Rechtshängigkeit vor dem Landessozialgericht	297
3. Rechtshängigkeit vor dem Bundessozialgericht	297
4. Vorschuss.	298

5. Abtretung des Vergütungsanspruches	301
6. Rückfestsetzung nach § 91 Abs. 4 ZPO	302
VI. Übergangsanspruch nach § 59 RVG	303
D. Vergütungsfestsetzung nach § 11 RVG	305
E. Anrechnung einer Gebühr – § 15a RVG	307
I. Allgemeines	307
II. § 15a Abs. 1 RVG	308
III. § 15a Abs. 2 RVG	308
IV. § 15a Abs. 3 RVG	312
V. Anrechnung im Verhältnis zur Staats-/Landeskasse	316
VI. Anrechnung nur bei Zahlung	316
§ 23 Vergütungsvereinbarung	319
§ 24 Güterichterverfahren	321
§ 25 Hilfsmittel und Übersichten	325
A. Tabellarische Übersicht Mindest-/Höchst-/Mittelgebühr	325
B. Tabellarische Übersicht Mehrvertretung	327
C. Tabellarische Übersicht Anrechnungen	331
D. Muster Festsetzungsantrag (§ 55 RVG)	334
§ 26 Rechtsprechungsübersicht	337
§ 27 Streitwertkatalog der Sozialgerichtsbarkeit	393
Vorbemerkungen	393
A. Allgemeiner Teil	394
B. Besonderer Teil	409
§ 28 Glossar – Zentrale Vorschriften	457
Stichwortverzeichnis	465

Literaturverzeichnis

- Baumbach/Lauterbach/Hartmann/Anders/Gehle*, Zivilprozessordnung, Kommentar, 79. Auflage 2021 (zit.: *Baumbach u.a.*)
- Beck'scher Online-Kommentar Sozialrecht*, von Rolfs/Giesen/Kreikebohm/Meißling/Udsching (Hrsg.), 59. Edition Stand 1.12.2020 (zit.: *BeckOK SozR/Bearbeiter*)
- BGBI I 2001*, 2144
- BGBI I 2012*, 2385
- BGBI I 2013*, 2586
- BGBI I 2012*, 1577
- BGBI I 2020*, 3229
- BT-Drucksache 15/1971*, 205
- Dürbeck/Gottschalk*, Prozess- und Verfahrenskostenhilfe, Beratungshilfe, 9. Auflage 2020 (zit.: *Dürbeck/Gottschalk*, PKH/VKH)
- Fichte/Jüttner*, Sozialgerichtsgesetz, Kommentar, 3. Auflage 2020 (zit.: *Fichte/Jüttner/Bearbeiter*)
- Gerold/Schmidt*, Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, Kommentar, 24. Auflage 2019 (zit.: *Gerold/Schmidt/Bearbeiter*)
- Groß*, Beratungshilfe, Prozesskostenhilfe, Verfahrenskostenhilfe, Kommentar, 14. Auflage 2018 (zit.: *Groß*, BerH/PKH/VKH)
- Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt*, Sozialgerichtsgesetz, Kommentar, 13. Auflage 2020 (zit.: *Meyer-Ladewig/Bearbeiter*)
- MüKo*, Zivilprozessordnung, 6. Auflage 2020 (zit.: *MüKo-ZPO/Bearbeiter*)
- Musielak/Voit*, Zivilprozessordnung, Kommentar, 17. Auflage 2020 (zit.: *Musielak/Bearbeiter*)
- Schlegel/Voelzke*, juris-PK-SGB X, 2. Auflage 2017 (zit.: *Bearbeiter*, in: *Schlegel/Voelzke*, juris-PK-SGB X)
- Schneider*, Fälle und Lösungen zum RVG, 5. Auflage 2019 (zit.: *Schneider*, Fälle und Lösungen zum RVG)
- Schneider/Herget*, Streitwertkommentar, 14. Auflage 2016 (zit.: *Schneider/Herget/Bearbeiter*)
- Schneider/Wolf* (Hrsg.), AnwaltKommentar RVG, 8. Auflage 2017 (zit.: *AnwK-RVG/Bearbeiter*)

Schütze, SGB X, Kommentar, 9. Auflage 2020 (zit.: Schütze/Bearbeiter)

*Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 2.7, Rechtspflege, Sozialgerichte,
2017–2019*

§ 1 Einführung

A. Zuständigkeit der Sozialgerichte

Die Sozialgerichte stellen besondere Verwaltungsgerichte nach § 1 SGG dar. Sie sind als Fachgerichte neben den weiteren Gerichtsbarkeiten (ordentliche Gerichtsbarkeit, Verwaltungs-, Finanz- und Arbeitsgerichtsbarkeit) unabhängig und selbstständig und von den Verwaltungsbehörden getrennt. 1

Sie entscheiden über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten nicht verfassungsrechtlicher Art und werden nach § 7 Abs. 1 S. 1 SGG als Landesgerichte errichtet.

Nach § 2 SGG werden in den Ländern Sozialgerichte und Landessozialgerichte, im Bund das Bundessozialgericht errichtet. 2

Nach § 5 SGG leisten alle Gerichte, Verwaltungsbehörden und Organe der Versicherungsträger den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit Rechts- und Amtshilfe. 3

In § 51 SGG i.V.m. § 8 SGG wird bestimmt, wann der **Rechtsweg** zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit eröffnet ist. § 51 SGG ist mit Wirkung v. 2.1.2002 durch das 6. SGGÄndG v. 17.8.2001¹ neu gefasst worden. 4

Danach entscheiden die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten

- in Angelegenheiten der gesetzlichen Rentenversicherung einschließlich der Alterssicherung der Landwirte,
- in Angelegenheiten der gesetzlichen Krankenversicherung, der sozialen Pflegeversicherung und der privaten Pflegeversicherung (SGB XI), auch soweit durch diese Angelegenheiten Dritte betroffen werden; dies gilt nicht für Streitigkeiten in Angelegenheiten nach § 110 SGB V aufgrund einer Kündigung von Versorgungsverträgen, die für Hochschulkliniken oder Plankrankenhäuser (§ 108 Nr. 1 und 2 SGB V) gelten,
- in Angelegenheiten der gesetzlichen Unfallversicherung mit Ausnahme der Streitigkeiten aufgrund der Überwachung der Maßnahmen zur Prävention durch die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung,
- in Angelegenheiten der Arbeitsförderung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit,
- in Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende,
- in sonstigen Angelegenheiten der Sozialversicherung,
- in Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts mit Ausnahme der Streitigkeiten aufgrund der §§ 25 bis 27j des Bundesversorgungsgesetzes (Kriegsopferfür-

¹ BGBl I, 2144.

sorge), auch soweit andere Gesetze die entsprechende Anwendung dieser Vorschriften vorsehen,

- in Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes,
- bei der Feststellung von Behinderungen und ihrem Grad sowie weiterer gesundheitlicher Merkmale, ferner der Ausstellung, Verlängerung, Berichtigung und Einziehung von Ausweisen nach § 69 SGB IX,
- die aufgrund des Aufwendungsausgleichsgesetzes entstehen,
- für die durch Gesetz der Rechtsweg vor diesen Gerichten eröffnet wird.

Nach § 51 Abs. 2 SGG entscheiden die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit auch über privatrechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten der Zulassung von Trägern und Maßnahmen durch fachkundige Stellen nach dem fünften Kapitel des SGB III und in Angelegenheiten der gesetzlichen Krankenversicherung, auch soweit durch diese Angelegenheiten Dritte betroffen werden. Dies gilt für die soziale Pflegeversicherung und die private Pflegeversicherung (SGB XI) entsprechend.

Von der Zuständigkeit der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit nach § 51 Abs. 1 und 2 SGG ausgenommen sind Streitigkeiten in Verfahren nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, die Rechtsbeziehungen nach § 69 SGB V betreffen (§ 51 Abs. 3 SGG).

- 5 Prorogationen haben nach § 59 SGG keine rechtliche Wirkung. Die durch das Sozialgerichtsgesetz getroffenen Zuständigkeiten sind ausschließliche und können nicht abbedungen werden.
- 6 Vor der Erhebung einer Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage ist die Rechtmäßigkeit sowie die Zweckmäßigkeit des Verwaltungsaktes in einem Vorverfahren (Widerspruchsverfahren) gem. § 78 SGG zu prüfen.
- 7 Es gilt gem. § 103 SGG der Amtsermittlungsgrundsatz.
- 8 Die Sozialgerichte entscheiden also im Allgemeinen in den folgenden Angelegenheiten:
 - Sozialversicherungen (Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Rentenversicherung, Unfallversicherung, Arbeitslosenversicherung)
 - Grundsicherung für Arbeitslose
 - Sozialhilfe
 - Asylbewerberleistungsgesetz
 - Schwerbehindertenrecht
 - soziales Entschädigungsrecht (z.B. Kriegsopferversorgung)
 - Bundeserziehungs- bzw. Elterngeldrecht
 - Vertragsarztrecht
 - Vergütungsstreitigkeiten zwischen Krankenkassen und Krankenhäusern

Bei den **Sozialgerichten** werden verschiedene Kammern gebildet, welche mit je einem 9
Berufsrichter und zwei ehrenamtlichen Richtern besetzt werden, §§ 9 Abs. 1, 10, 12
SGG (zu ehrenamtlichen Richtern im Übrigen §§ 13–23 SGG).

Die **funktionelle Zuständigkeit** der Sozialgerichte ergibt sich aus §§ 29 Abs. 1, 39
Abs. 1 SGG.

Die **sachliche Zuständigkeit** der Sozialgerichte ergibt sich aus §§ 8, 29 Abs. 2–4, 39
Abs. 2 SGG.

Die **örtliche Zuständigkeit** der Sozialgerichte ergibt sich aus §§ 57–58 SGG, den Grund-
satz bildet dabei § 57 SGG.

Grundsätzlich wird auf den Wohn- oder Aufenthaltsort des Klägers oder den Sitz der ju-
ristischen Person abgestellt. Weitere Sonderregelungen ergeben sich aus §§ 57a und 57b
SGG für Angelegenheiten der Krankenversicherung sowie Wahlangelegenheiten zu den
Selbstverwaltungsorganen.

Die **Landessozialgerichte** werden nach § 28 SGG ebenfalls als Landesgerichte errichtet, 10
dabei ist es nach Absatz 2 zulässig, für mehrere Länder ein gemeinsames Landessozialge-
richt zu errichten (siehe LSG Berlin-Brandenburg und LSG Niedersachsen-Bremen).

Die funktionelle, sachliche und örtliche Zuständigkeit der Landessozialgerichte ist in
§ 29 SGG geregelt.

Dabei entscheiden diese im zweiten Rechtszug über Berufungen gegen Urteile und Be-
schwerden gegen andere Entscheidungen der Sozialgerichte.

Des Weiteren entscheiden die Landessozialgerichte nach § 29 Abs. 2 SGG im ersten
Rechtszug über

- Klagen gegen Entscheidungen der Landesschiedsämter und gegen Beanstandungen
von Entscheidungen der Landesschiedsämter nach dem SGB V, gegen Entscheidun-
gen der Schiedsstellen nach § 120 Abs. 4 SGB V, der Schiedsstelle nach § 76 SGB XI
und der Schiedsstellen nach § 80 SGB XII,
- Aufsichtsangelegenheiten gegenüber Trägern der Sozialversicherung und ihren Ver-
bänden, gegenüber den Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen
sowie der Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung, bei denen
die Aufsicht von einer Landes- oder Bundesbehörde ausgeübt wird,
- Klagen in Angelegenheiten der Erstattung von Aufwendungen nach § 6b SGB II,
- Anträge nach § 55a SGG.

Das LSG Nordrhein-Westfalen entscheidet nach § 29 Abs. 3 SGG im ersten Rechtszug über

- Streitigkeiten zwischen gesetzlichen Krankenkassen oder ihren Verbänden und dem Bundesversicherungsamt betreffend den Risikostrukturausgleich, die Anerkennung von strukturierten Behandlungsprogrammen und die Verwaltung des Gesundheitsfonds,
- Streitigkeiten betreffend den Finanzausgleich der gesetzlichen Pflegeversicherung,
- Streitigkeiten betreffend den Ausgleich unter den gewerblichen Berufsgenossenschaften nach dem SGB VII,
- Streitigkeiten über Entscheidungen des Bundeskartellamts, die die freiwillige Vereinigung von Krankenkassen nach § 172a SGB V betreffen.

Das LSG Berlin-Brandenburg entscheidet nach § 29 Abs. 4 SGG im ersten Rechtszug über:

- Klagen gegen die Entscheidung der gemeinsamen Schiedsämter nach § 89 Abs. 4 SGB V und des Bundesschiedsamtes nach § 89 Abs. 7 SGB V sowie der erweiterten Bewertungsausschüsse nach § 87 Abs. 4 SGB V, soweit die Klagen von den Einrichtungen erhoben werden, die diese Gremien bilden,
- Klagen gegen Entscheidungen des Bundesministeriums für Gesundheit nach § 87 Abs. 6 SGB V gegenüber den Bewertungsausschüssen und den erweiterten Bewertungsausschüssen sowie gegen Beanstandungen des Bundesministeriums für Gesundheit gegenüber den Bundesschiedsämtern,
- Klagen gegen Entscheidungen und Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses (§§ 91, 92 des SGB V), Klagen in Aufsichtsangelegenheiten gegenüber dem gemeinsamen Bundesausschuss, Klagen gegen die Festsetzung von Festbeträgen durch die Spitzenverbände der Krankenkassen oder den Spitzenverband Bund der Krankenkassen sowie Klagen gegen Entscheidungen der Schiedsstellen nach den §§ 129 und 130b SGB V.

Bei den Landessozialgerichten werden nach § 31 SGG Fachsenate gebildet und entsprechend § 33 SGG besetzt.

- 11** Das **Bundessozialgericht** mit Sitz in Kassel entscheidet nach § 39 SGG über das Rechtsmittel der Revision.

Weiterhin entscheidet es danach im ersten Rechtszug über Streitigkeiten nicht verfassungsrechtlicher Art zwischen dem Bund und den Ländern sowie zwischen verschiedenen Ländern in Angelegenheiten des § 51 SGG.

Hält das Bundessozialgericht in diesen Fällen eine Streitigkeit für verfassungsrechtlich, so legt es die Sache dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vor. Das Bundesverfassungsgericht entscheidet mit bindender Wirkung.

Es gelten die Regelungen der §§ 38 bis 50 SGG.

B. Sozialgerichtsbarkeit in Zahlen

Die nachfolgend angeführten Angaben für die Sozialgerichtsbarkeit wurden vom Statistischen Bundesamt² ermittelt und beziehen sich auf das ganze Bundesgebiet. **12**

Durchschnittliche Verfahrensdauer für Klage- und einstweilige Rechtsschutzverfahren vor den **Sozialgerichten**: **13**

<i>Verfahrensdauer für die Jahre 2017 – 2019 in Monaten</i>	Klageverfahren			Einstweilige Rechtsschutz- verfahren		
	2017	2018	2019	2017	2018	2019
<i>Bundesdurchschnitt</i>	15,1	15,1	14,0	1,1	1,1	1,2
Baden-Württemberg	11,9	11,4	11,4	0,8	0,9	0,9
Bayern	11,5	10,6	9,8	1,0	1,1	1,1
Berlin	16,0	15,6	15,6	0,9	1,0	1,0
Brandenburg	23,0	24,7	19,2	1,5	1,5	1,3
Bremen	17,5	15,9	15,6	1,0	1,0	1,0
Hamburg	19,0	19,8	17,6	1,1	1,1	1,1
Hessen	15,8	17,1	15,1	1,4	1,3	1,3
Mecklenburg-Vorpommern	20,7	21,1	20,0	1,2	1,2	1,1
Niedersachsen	16,2	15,6	15,2	1,0	1,0	1,1
Nordrhein-Westfalen	12,6	12,7	12,2	1,2	1,3	1,4
Rheinland-Pfalz	12,6	12,0	10,2	0,8	0,8	0,9
Saarland	14,8	16,1	13,0	1,0	1,1	0,9
Sachsen	14,6	16,3	15,6	1,3	1,2	1,2
Sachsen-Anhalt	19,9	20,2	17,0	1,8	1,8	1,7
Schleswig-Holstein	21,0	21,2	17,8	1,2	1,0	1,2
Thüringen	16,3	15,8	15,0	1,5	1,3	1,6

² Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 2.7 (Rechtspflege, Sozialgerichte, 2017, 2018 und 2019).

- 14 Durchschnittliche Verfahrensdauer für Berufungs- und Beschwerdeverfahren, sowie in der Rechtsmittelinstanz erledigte einstweilige Rechtsschutzverfahren der jeweiligen **Landessozialgerichte**:

<i>Verfahrensdauer für die Jahre 2018 und 2019 in Monaten</i>	Berufungsverfahren		Beschwerdeverfahren		Einstweilige Rechtschutzverfahren Rechtsmittelinstanz	
	<i>2018</i>	<i>2019</i>	<i>2018</i>	<i>2019</i>	<i>2018</i>	<i>2019</i>
<i>Bundesdurchschnitt</i>	17,6	17,4	4,7	4,6	1,6	2,4
Baden-Württemberg	11,6	11,7	2,4	2,4	1,9	0,8
Bayern	16,5	15,0	3,2	2,6	1,4	1,7
Berlin	20,4	–	3,1	–	2,3	–
Brandenburg	20,6	21,2	3,7	3,2	1,3	16,1
Bremen	18,0	19,4	2,7	2,8	–	–
Hamburg	15,5	14,4	2,0	2,3	–	–
Hessen	14,1	14,2	4,9	3,9	1,9	–
Mecklenburg-Vorpommern	32,8	32,1	12,1	11,5	–	–
Niedersachsen	20,0	18,7	4,8	5,3	1,9	0,6
Nordrhein-Westfalen	14,6	14,9	3,2	2,9	2,4	1,6
Rheinland-Pfalz	12,4	12,2	2,9	2,6	2,7	1,2
Saarland	15,9	18,7	5,8	4,0	0,1	–
Sachsen	21,3	21,4	8,1	9,3	2,2	–
Sachsen-Anhalt	20,9	21,1	10,0	8,1	0,9	14,7
Schleswig-Holstein	24,1	22,4	3,9	5,1	4,8	1,5
Thüringen	20,0	20,5	9,6	9,0	2,1	0,9

§ 2 Übersicht Rechtsanwaltsvergütung

A. Einführung Rechtsanwaltsvergütung

Die anwaltliche Vergütung teilt sich auf in Gebühren und Auslagen (§ 1 RVG).

1

Sie ist geregelt im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). Dieses hat 2004 die Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung (BRAGO) abgelöst und hierbei die anwaltliche Vergütung vollkommen neu strukturiert. Die Vergütung in sozialgerichtlichen Verfahren wurde zudem zum 1.8.2013 durch das 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz (2. KostR-MoG) vom 23.7.2013¹ in ganz wesentlichen Punkten neu gefasst.

Durch das Gesetz zur Änderung des Justizkosten- und des Rechtsanwaltsvergütungsrechts (Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 – **KostRÄG 2021**) sind die Wert-, Fest- und Betragsrahmengebühren dergestalt angepasst worden, dass neben einer strukturellen linearen Erhöhung von 10 % eine Sondergebührenerhöhung für sozialrechtliche Mandate von weiteren 10 % erfolgte.

Klarstellend sind auch Änderungen, insbesondere für die Abrechnung sozialrechtlicher Mandate, in den §§ 14, 15a, 48, 55, 58 und 60 RVG sowie im Vergütungsverzeichnis (VV RVG) erfolgt.

Nach dem RVG dürfen Rechtsanwälte abrechnen. Diese dürfen sich vertreten lassen, durch einen Rechtsanwalt, den allgemeinen Vertreter, einen Assessor bei einem Rechtsanwalt oder einen zur Ausbildung zugewiesenen Referendar.

2

Der Rechtsanwalt darf nur in seiner Funktion als solcher nach dem RVG abrechnen. Wenn er z.B. als Vormund, Betreuer, Pfleger, Verfahrenspfleger, Verfahrensbeistand, Testamentsvollstrecker, Insolvenzverwalter, Sachwalter, Mitglied des Gläubigerausschusses, Nachlassverwalter, Zwangsverwalter, Treuhänder oder Schiedsrichter oder für eine ähnliche Tätigkeit auftritt, darf er grundsätzlich nicht nach dem RVG abrechnen.

Ausnahme: Der Rechtsanwalt ist zum Betreuer bestellt. Die Angelegenheit ist so schwierig, dass auch ein nichtanwaltlicher Betreuer einen Rechtsanwalt beauftragt hätte. In diesem Fall tritt der Rechtsanwalt als Rechtsanwalt und nicht als Betreuer auf und kann neben seiner Betreuervergütung auch als Rechtsanwalt nach dem RVG abrechnen.

3

Nur wenn die Aufgabe die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts erfordert, kann die Tätigkeit des Betreuers nach anwaltlichem Gebührenrecht abgerechnet werden. Dies ist beispielsweise nicht gegeben, bei einem einfachen Erbauseinandersetzungsvertrag ohne sachliche oder juristische Probleme.²

1 BGBl I, 2586.

2 BGH, Beschl. v. 14.5.2014 – XII ZB 683/11, NJW 2014, 3238.

Bei einer Klage wegen Aufhebung von Leistungen nach dem SGB II ist dies jedoch offensichtlich gegeben.³

4 Gesetzesaufbau

Das RVG enthält neben dem Gesetzesteil (§§ 1–62 RVG) das Vergütungsverzeichnis (VV). Im Vergütungsverzeichnis sind sämtliche Gebühren und Auslagen in den Teilen 1–7 geregelt.

Teil 1: Allgemeine Gebühren

Teil 2: Außergerichtliche Tätigkeiten einschließlich der Vertretung im Verwaltungsverfahren

Teil 3: Zivilsachen inkl. Verfahren der öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeiten (...)

Teil 4: Strafsachen

Teil 5: Bußgeldsachen

Teil 6: Sonstige Verfahren

Teil 7: Auslagen

Die Höhe der Gebühren richtet sich regelmäßig nach dem sogenannten Gegenstandswert (§ 13 RVG). Sie wird aus der Gebührentabelle abgelesen, die sich im Anhang des RVG befindet.

Beispiel 1

Eine Verfahrensgebühr Nr. 3100 VV RVG mit einem Gebührensatz von 1,3 über einen Wert von 5.000 EUR beträgt 434,20 EUR.

B. Einführung Vergütung in sozialrechtlichen Verfahren

- 5 Im verwaltungsrechtlichen Verfahren sind die Gebühren aus den Teilen 1, 2 und 3 sowie die Auslagen des Teils 7 von Belang.
- 6 Die Angelegenheit stellt die abzurechnende kostenrechtliche Einheit dar. Mit dem RVG wurde dieser Begriff für Sozialsachen in § 17 Nr. 1 RVG vollkommen neugefasst. Dieser umfasst nun alle Gerichtsverfahren und nicht nur die Zivilverfahren vor den ordentlichen Gerichten sowie die diesen ähnlichen Verfahren.

Für die sozialrechtlichen Angelegenheiten gelten bzgl. der anwaltlichen Vergütung grundsätzlich auch die Regelungen, die für Zivilsachen gelten. Zu unterscheiden sind jedoch ge-

³ LSG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 4.3.2009 – L 5 B 2325/08 AS PKH.

richtskostenfreie (§ 183 SGG) und gerichtskostenpflichtige (§ 197a SGG) Verfahren. Die Verfahrensart ist für die Abrechnung der anwaltlichen Gebühren maßgeblich.

Nach § 183 SGG (Sozialgerichtsgesetz) ist das Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit für einen bestimmten privilegierten Personenkreis kostenfrei, sofern diese in Ihrer Eigenschaft als Kläger oder Beklagte beteiligt sind. 7

Besonderheiten bei gerichtskostenfreien Verfahren ergeben sich jedoch aus der Tatsache, dass regelmäßig kein Streitwert im üblichen Sinne gegeben ist. In diesen Fällen entstehen keine „Wert-“ sondern sogenannte „(Betrags-) Rahmengebühren“. Die anwaltlichen Gebühren entstehen bei gerichtskostenfreien Verfahren nach § 183 SGG, also nach (Betrags-) Rahmengebühren gem. §§ 3, 14 RVG. Für diese gelten die in nachfolgenden Kapiteln dargestellten Besonderheiten.

In kostenpflichtigen Verfahren gem. § 197a SGG entstehen Gerichtskosten nach dem Gegenstandswert der Wertvorschrift des § 52 GKG. Hier ergeben sich hinsichtlich der anwaltlichen Gebühren nach dem RVG keine Besonderheiten zu zivilrechtlichen Verfahren. Es entstehen wie gewohnt Wertgebühren. 8

Die Strukturen entsprechen denen der Verwaltungsgerichtsbarkeit (behördliches Verfahren bzw. Antragsverfahren – Widerspruch – Klage).

Hinsichtlich etwaigen Beigeladenen gelten besondere Regelungen (vgl. § 197a Abs. 2 SGG). 9

I. Kostenpflichtige Verfahren

Geht weder Kläger noch Beklagter zu dem in § 183 SGG genannten privilegierten Personenkreis (Versicherte, Leistungsempfänger, Hinterbliebenenleistungsempfänger, behinderte Menschen oder deren Sonderrechtsnachfolger nach § 56 SGB I) oder handelt es sich um ein Verfahren wegen überlanger Verfahrensdauer, fallen gem. § 197a SGG i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 3 GKG Gerichtskosten an; es werden Kosten nach den **Vorschriften des Gerichtskostengesetzes** erhoben. Pauschgebühren fallen nicht an. Die §§ 184 bis 195 SGG finden keine Anwendung; stattdessen sind die §§ 154 bis 162 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) entsprechend anzuwenden. Demnach trägt der unterliegende Teil die Kosten des Verfahrens oder der Rechtsmittelführer bei erfolglos eingelegtem Rechtsmittel. Wird die Klage zurückgenommen, findet nach § 197a Abs. 1 S. 2 SGG der § 161 Abs. 2 VwGO keine Anwendung. Die Kostengrundentscheidung, welche aufgrund der Einheitlichkeit der Kostenentscheidung die Gerichtskosten, die außergerichtlichen Kosten sowie die Kosten des Vorverfahrens umfasst, richtet sich hier nicht nach billigem Ermessen. Diese ist von Amts wegen mit der Hauptsacheentscheidung oder durch Beschluss zu treffen. 10

Beispielhaft sind sozialrechtliche Streitfälle des Vertragsarztrechts, Streitigkeiten zwischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, zwischen Arbeitgebern und juristischen Personen des öffentlichen Rechts und zwischen Leistungserbringern und Krankenkassen zu nennen.⁴

1. Streitwert

- 11** Der **Streitwert** oder Gebührenstreitwert ist in § 3 Abs. 1 GKG als „*Wert des Streitgegenstandes*“ legaldefiniert. Es gilt für die Bestimmung des Streitwertes insbesondere § 52 GKG sowie die weiteren allgemeinen Vorschriften der §§ 39 ff. GKG.

Der für die Wertberechnung maßgebende Zeitpunkt ist gem. § 40 GKG der der Antragsstellung, also der Eingang des Antrags, der Klage- oder der Rechtsmittelschrift. Der Streitwert ist sodann für das Verfahren vorläufig (§ 63 Abs. 1 S. 1 GKG) und spätestens nach Abschluss des Verfahrens endgültig festzusetzen (§ 63 Abs. 2 S. 1 GKG). Die Festsetzung ergeht durch Beschluss.

- 12** Der Streitwert ist nach billigem Ermessen nach der sich **aus dem Antrag des Klägers für ihn ergebenden Bedeutung** der Sache zu bestimmen (§ 52 Abs. 1 GKG). Dies entspricht in aller Regel dem wirtschaftlichen Interesse des Klägers; bei einer Anfechtungsklage ist das Interesse am Wegfall des Verwaltungsaktes⁵ maßgeblich, bei einer Verpflichtungsklage das Interesse am eigentlichen Verwaltungsakt.⁶

Betrifft der Antrag des Klägers eine **bezahlte Geldleistung** oder einen darauf bezogenen Verwaltungsakt, ist deren Höhe maßgebend für den Streitwert (§ 52 Abs. 3 S. 1 GKG).

Bietet der Sach- und Streitgegenstand für eine Bestimmung des Streitwertes keine genügenden Anhaltspunkte, ist ein **Auffang-/Regelstreitwert** von 5.000,- EUR anzunehmen (§ 52 Abs. 2 GKG). Ein Abschlag oder eine Vervielfältigung von diesem Auffangstreitwert ist nach der gesetzlichen Regelung nicht möglich.

Zu beachten ist, dass der Streitwert eine **Höchstgrenze** von 2,5 Mio. EUR nicht übersteigen darf (§ 52 Abs. 4 Nr. 2 GKG).

- 13** Nach § 42 Abs. 1 S. 1 GKG ist bei Ansprüchen auf wiederkehrende Leistungen dem Grunde oder der Höhe nach der dreifache Jahresbetrag der wiederkehrenden Leistung als Gesamtbetrag anzunehmen, es sei denn, der Gesamtbetrag der geforderten Leistung ist geringer. Fällige Beträge werden hinzugerechnet (§ 42 Abs. 3 S. 1 GKG).

⁴ BeckOK SozR/*Jungeblut*, § 197a Rn 2.

⁵ Legaldefinition des Verwaltungsakts gem. § 35 VwVfG (§ 31 SGB X): „*Verwaltungsakt ist jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist.*“

⁶ Meyer-Ladewig/*B. Schmidt*, § 197 Rn 7e.